Wir haben uns getrennt

WIE KÖNNEN WIR GEMEINSAM ELTERN BLEIBEN?

ALTERNIERENDE OBHUT: KINDERN ZWEI ZUHAUSE GEBEN

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
FÜR **GE**MEINSAME ELTERNSCHAFT
ASSOCATION SUISSE
POUR LA **CO**PARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA
PER LA **BI**GENITORIALITÀ

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung: Von der Einelternfamilie zur gleichberechtigten Elternschaft 3
Die Paar-Ebene zerbricht – Die Eltern-Ebene bleibt bestehen 4

Praktische Fragen zur alternierenden Obhut 7
Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein? 7
Welche Vorteile hat die alternierende Obhut für Eltern und Kinder? 8
Die Bindung der Kinder 8
Muss es immer «eine Woche Mama eine Woche Papa» sein? 9
Praxisbeispiel: Manuela, 44 Jahre 10
Ist die alternierende Obhut mit einem erhöhten Aufwand verbunden? 11
Tipp: Anforderungen an die Kommunikation und Kooperation 12
Vorteile der alternierenden Obhut bei der Betreuung der Kinder 13
Praxisbeispiel: Franziska, 34 Jahre 14

Entwicklung der wissenschaftlichen Debatte 15
Dr. Robert Bausermann 15
Prof. Dr. Thoroddur Bjarnason und Prof. Dr. Arsaell M. Arnarsson 15
Dr. Malin Bergström 15
Sondre Aasen Nilsen 16
Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf 16
Prof. Dr. Linda Nielsen 18
Prof. William Fabricius 19
Prof. Dr. Richard Warshak 19
Der International Council on Shared Parenting (ICSP) 21

Rechtliche Rahmenbedingungen 22
Stand der Diskussion zur alternierenden Obhut in der Schweiz 22
Konflikte 24
Praxistipp: Alternierende Obhut und Streit der Eltern 24
Praxisbeispiel: Thomas, 39 Jahre 26
Resolution 2079 (2015) des Europarats 27
Gesetzliche Verbreitung in Europa 28
Kann verpflichtende Beratung im Trennungsfall zum Erfolg führen? 29

Quellen – Literaturverzeichnis 31

Impressum 37

Von der Einelternfamilie zur gleichberechtigten Elternschaft

In den letzten 20 Jahren haben sich die gelebten Realitäten vieler Familien drastisch verändert. Neue Partnerschaftsmodelle, höhere Scheidungsraten, erhöhte berufliche Mobilität sowie die zunehmend bessere Bildung der Frauen haben die klassische Familie auf die Probe gestellt. Das traditionelle Ernährermodell hat ausgedient, es entspricht kaum mehr der Realität. Trotzdem wird das Modell regelmässig nach einer Trennung/Scheidung wiederbelebt und feiert eine traurige Rückkehr, häufig auf dem Rücken der Kinder.

Der Dachverband für gemeinsame Elternschaft GeCoBi hat sich 2008 formiert, um dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen und die gemeinsame elterliche Verantwortung auch nach Trennung/Scheidung zu fördern und gesellschaftliche und gesetzliche Veränderungen anzustossen. Mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall 2014 und der alternierenden Obhut als gesetzliche Möglichkeit, sind viele Voraussetzungen gegeben. Es fehlt noch an der gesellschaftlichen Umsetzung bei Behörden, Gerichten und der Bevölkerung. Dazu tragen wir mit der vorliegenden Broschüre bei. Sie ist in Zusammenarbeit mit der europäischen Projektgruppe Doppelresidenz sowie dem deutschen Verband Väteraufbruch für Kinder VafK entstanden.

Die Projektgruppe Doppelresidenz ist seit 2012 im gesamten deutschsprachigen Raum aktiv und bietet eine länderübergreifende Plattform für Vernetzung und Austausch. Mehr Informationen zur Projektgruppe erhalten Sie auf der Seite *www.doppelresidenz.org*.

doppelresidenz.org

Ich freue mich, Ihnen die vorliegende Broschüre zum 10. Geburtstag von GeCoBi präsentieren zu dürfen.

Bern im Mai 2018

Oliver Hunziker, Präsident GeCoBi
SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNSCHAFT

Die Paar-Ebene zerbricht

DIE ELTERN-EBENE BLEIBT BESTEHEN

Wenn Eltern sich trennen, ist dies eine grosse Herausforderung für die ganze Familie. Es müssen Lösungen gefunden werden, um getrennte Wege zu gehen und gleichzeitig in der Verantwortung für die gemeinsamen Kinder zu bleiben. Denn als Paar trennen sie sich, als Eltern bleiben sie durch ihre Kinder verbunden. Daher benötigen Eltern besondere Unterstützung in einer Trennungssituation.

«Alternierende Obhut» bedeutet, dass die Kinder nach einer Trennung bzw. Scheidung ihrer Eltern zwei gleichwertige Zuhause haben. Sie leben abwechselnd bei Mutter und Vater und verbringen mit beiden Eltern sowohl Alltag als auch Freizeit, ähnlich wie ihre Altersgenossen in zusammenlebenden Familien. Sie sind also nicht bei einem Elternteil «zu Hause» und beim anderen lediglich «zu Besuch». Beide Eltern betreuen ihre Kinder gleichverantwortlich «auf Augenhöhe».

Anhand dieser Kriterien wird bereits ab einem Betreuungsanteil von 30 % / 70 % von einer alternierenden Obhut gesprochen.

Die Grenze zwischen dem juristisch geprägten «erweiterten Besuchsrecht» und einer alternierenden Obhut ist fliessend – entscheidend ist der Alltagsanteil. Die exakten Zeitanteile zwischen Vater und Mutter sind für eine gelingende alternierende Obhut nicht ausschlaggebend, solange beide Eltern sowohl im Alltag als auch in der Freizeit einen substanziellen Teil der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsverantwortung wahrnehmen. Die Zeitverteilung sollte durch die Eltern möglichst eigenverantwortlich abgestimmt, flexibel gehandhabt und an das Alter der Kinder angepasst werden.

Das Gericht sollte Betreuungsvereinbarungen der Eltern grosszügig genehmigen.

Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen

Im letzten Jahrhundert orientierte sich in bürgerlichen Kreisen die Betreuung der Kinder an tradierten Geschlechterrollen: Die Mutter war zu Hause und kümmerte sich um die Kinder, der Vater erwirtschaftete das Haushaltseinkommen für die Familie und hatte entsprechend wenig Zeit, sich um die Kinder zu kümmern. Trotz Abwesenheit war er über seine Verbindung mit der Mutter im Familienalltag präsent.

Nach einer Trennung oder Scheidung wurden die Kinder in der Regel dem Haushalt der Mutter zugeordnet, die fortan als «alleinerziehend»

galt, während der Vater zu Unterhaltszahlungen verpflichtet wurde und ein knapp bemessenes Besuchsrecht erhielt.

Die traditionelle Rollenverteilung in der Familie hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. Die «neuen Väter»[1] übernahmen zunehmend Aufgaben in der Familie, welche bisher nur Müttern zugeschrieben wurden. Mütter engagierten sich im Zuge der Emanzipationsbewegung zunehmend im Erwerbsleben, nicht nur in Teilzeit, sondern auch in Vollzeit und in Führungspositionen. Die Aufgaben in Beruf und Familie verteilten sich zunehmend gleichberechtigt und gleichverantwortlich in Richtung einer «Partnerschaft auf Augenhöhe». Gemäss den Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) übernehmen Väter heute gut 40 % der Betreuungsaufgaben und sind durch die Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit ebenso doppelbelastet wie Mütter[2].

Immer mehr Eltern kümmern sich auch nach einer Trennung gemeinsam um ihre Kinder. Für die Schweiz fehlen leider aktuelle Zahlen. In Deutschland leben 22 % der Kinder in einer alternierenden Obhut. 93 % dieser Eltern berichten über gute oder sehr gute Erfahrungen[3].

Die gesellschaftliche Entwicklung widerspiegelt sich, zwar nur langsam aber stetig, in der Anpassung der Rechtslage. Im Jahre 1985 anerkannte das Bundesgericht, dass ein Kind nach der Trennung seiner Eltern nicht mehr zwingend bei der Mutter leben muss[4]. Zur Jahrtausendwende ermöglichte der Gesetzgeber das gemeinsame Sorgerecht auch für geschiedene und für nicht verheiratete Eltern, wenn sie sich diesbezüglich einig waren[5].

Im Juli 2014 trat ein neues Recht der elterlichen Sorge in Kraft[6]. Die gemeinsame elterliche Sorge wurde auch für nicht verheiratete (auf Antrag) und geschiedene Eltern zum Regelfall[7]. Abweichungen von diesem Grundsatz sind die eng begrenzte Ausnahme[8]. Zugleich wurde das Primat der alleinigen Obhut aufgehoben. Die alternierende Obhut steht ihr seither gleichwertig gegenüber[9]. Insbesondere kann sie auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden[10].

Im Rahmen der Revision des Unterhaltsrechts verabschiedete der Gesetzgeber im März 2015 die Art. 298 Abs. 2 und 298b Abs. 3 ZGB. Sie traten am 1. Januar 2017 in Kraft[11]. Mit ihnen hat er sichergestellt, dass sich die alternierende Obhut in der Praxis auch gegen den Willen eines Elternteils durchsetzt, wenn dies angebracht ist[12]. Zudem hielt er fest, dass «der Einbezug beider Elternteile in die Betreuung der gemeinsamen Kinder vermehrt gefördert werden» soll[13]. Als notwendigen Mindestbetreuungsanteil für eine alternierende Obhut wurden 30 % erwähnt[14].

Im Mai 2015 bestätigte auch das Bundesgericht, dass die alternierende Obhut gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann[15]. Im Jahre 2016 hielt es die für Betreuungsregelungen zu berücksichtigenden Kriterien in einem Leitentscheid fest[16]. Bundesrichter Nicolas von Werdt, Präsident der für familienrechtliche Fragen zuständigen Zweiten Zivilrechtlichen Abteilung, verkündete sogar öffentlich, dass die Hoffnungen Betroffener, die sich eine alternierende Obhut wünschen, «sehr berechtigt» sind[17].

Trotz dieser Veränderungen erfolgt in der Praxis nach Trennung oder Scheidung vielfach eine «Rolle rückwärts» in alte Rollenmuster: Die Kinder leben bei der Mutter, Väter bezahlen und haben ein Besuchsrecht: Wird es autoritativ angeordnet, sehen Kinder im Schulalter ihre Väter üblicherweise jedes zweite Wochenende sowie an einigen Feier- und Ferientagen. Kinder im Vorschulalter sehen ihre Väter noch seltener[18].

Diese Besuchszeiten sind zu kurz, um eine bedeutsame Beziehung zwischen Kindern und dem Besuchselternteil zu ermöglichen. Notwendig wären mindestens 30 %. Zudem verkennen sie den seit Jahrzehnten geäusserten Wunsch betroffener Kinder mehr Zeit mit beiden Eltern zu verbringen [19]. Manchmal führt diese Praxis sogar zur Entfremdung zwischen Vater und Kind. Zwischen 20 – 40 % der Kinder verlieren nach einer Trennung den Kontakt und die positive Bindung zu einem Elternteil, meist dem Vater, mit gravierenden gesundheitlichen und psychischen Folgen, die betroffene Kinder oftmals ein Leben lang und generationenübergreifend prägen[20]. Es ist Zeit für eine Veränderung.

Das Interesse an einer alternierenden Obhut und ihr Potential sind gross. Nicht nur Kinder die einen Elternteil vermissen und Väter, die in die Alltagsbetreuung ihrer Kinder eingebunden bleiben wollen, sondern auch Mütter, Grosseltern und die gesamte Gesellschaft profitieren[21]. Diese Broschüre bietet Ratsuchenden, Beratenden und am Thema Interessierten einen Einblick in den Stand der mittlerweile sehr umfangreichen internationalen Forschung und der aktuellen Diskussion zur alternierenden Obhut aus verschiedenen Blickwinkeln.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN GEGEBEN SEIN?

Voraussetzungen für die alternierende Obhut sind eine grundsätzliche Erziehungseignung und liebevolle Hinwendung beider Eltern zu ihrem Kind. Dazu kommt in der Regel die räumliche Nähe beider elterlicher Haushalte, damit die Kinder von beiden Elternhäusern aus ihr soziales Umfeld (Kita, Schule, Freunde etc.) erreichen können. Die Eltern müssen natürlich auch dazu bereit sein, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen. Keine Voraussetzung ist, dass zwischen den Eltern keine Konflikte bestehen.

Wünschenswert ist, dass sich die Eltern im Interesse ihrer Kinder konstruktiv austauschen und verständigen können. Gibt es bei der Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern Probleme, können entlastende Massnahmen ergriffen werden, die oftmals unter dem Begriff «parallele Elternschaft» genannt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Übergaben ohne persönliche Begegnung der Eltern über Kita oder Schule, Austausch per E-Mail oder WhatsApp und das Führen eines Betreuungsheftes. Selbst mit wenig Kommunikation kann eine alternierende Obhut gut funktionieren. Wie gut oder schlecht die Eltern kommunizieren und kooperieren, können sie selbst beeinflussen, gegebenenfalls mit professioneller Hilfe. Je besser es ihnen gelingt, desto besser ist es für ihre Kinder. Dies gilt allerdings für jedes Betreuungsarrangement, nicht nur für die alternierende Obhut.

Die **Grenzen** des Betreuungsmodells liegen in den Betreuungsmöglichkeiten der Eltern und in Fällen nachgewiesener Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, Gewalt oder sexuellen Missbrauch. Solche Fälle bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit der beteiligten Fachkräfte, um einerseits einen wirkungsvollen Schutz der Kinder zu gewährleisten und andererseits leider häufig zu beobachtenden Falschbeschuldigungen entgegen zu treten. Dies gilt aber für alle Betreuungsmodelle, nicht nur für die alternierende Obhut.

WELCHE VORTEILE HAT DIE ALTERNIERENDE OBHUT FÜR ELTERN UND KINDER?

Ein umfangreicher Kontakt zu beiden Eltern in Alltag und Freizeit **erhält und stärkt die Bindung** der Kinder zu Mutter und Vater. Den Kindern stehen beide Eltern als geschlechtsspezifische Identifikationsfiguren zur Verfügung, und sie können auf deren unterschiedliche Fähigkeiten und Fördermöglichkeiten zurückgreifen sowie weitere Ressourcen, zum Beispiel die Grosseltern, weitere Angehörige, den Freundeskreis und die sozialen Netzwerke **beider Eltern** nutzen. Dies vermittelt Kindern Sicherheit, Stabilität, Vielfalt und Lebenszufriedenheit.

Die Bindung der Kinder

Die einzige Konstante im Leben eines Kindes ist die Abstammung von seinen beiden Eltern. Zu diesen besteht in der Regel auch eine enge Bindung, die genetische Abstammung prägt das Kind und seine Fähigkeiten. Bindung ist nicht zwingend an einen Ort oder «Lebensmittelpunkt» gebunden, wie teilweise behauptet wird. Kinder kommen, wie auch die empirische Forschung belegt, gut mit verschiedenen Lebensmittelpunkten zurecht, solange ihnen die Bindung zu ihren Eltern erhalten bleibt.

Die alternierende Obhut unterstreicht, dass diese Bindung der Kinder an seine beiden primären Bindungspersonen auch nach einer elterlichen Trennung nicht zu Ende ist, sondern im besonderen Masse gepflegt werden muss. Das Kind kann sich bei beiden Eltern zu Hause fühlen, weil beide Eltern es lieben und als verlässliche Ansprechpartner in seinem Leben erhalten bleiben. Diese Sicherheit brauchen die Kinder, um sich wie ihre Altersgenossen aus vollständigen Familien gesund entwickeln zu können. Auch hier zeigen mehrere Forschungsstudien unabhängig voneinander, dass sich Kinder, die in alternierender Obhut leben, besser entwickeln als Kinder im Besuchsrechtsmodell. Sie entwickeln sich sogar ähnlich gut wie Kinder in zusammenlebenden Familien.

Vater und Mutter können **auf Augenhöhe Eltern bleiben** und ihre Verantwortung für die Kinder im Familienalltag wahrnehmen. Dies steigert die Lebenszufriedenheit der Eltern und verringert das Konfliktpotenzial zwischen ihnen.

Die alternierende Obhut schafft auch bessere Voraussetzungen, um Beruf und Familie für beide Eltern «unter einen Hut» zu bringen. Sie erhalten damit bessere Chancen, ihren Kindern und sich selbst eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage zu schaffen und ein eigenes, existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften. Vor allem Mütter erhalten aufgrund der beruflichen Einbussen und Brüche in der Erwerbsbiografie aufgrund von (alleiniger) Kinderbetreuung eine um bis zu 60 % geringere Altersrente (Equal Pension Gap)[22]. Alleinerziehend zu sein birgt nach wie vor ein sehr hohes Armutsrisiko[23]. Die alternierende Obhut mindert dieses nachhaltig.

Dies kommt auch direkt den Kindern zugute, denn Armut stellt weiterhin ein grosses Entwicklungsrisiko für Kinder dar. Auch beklagen Kinder Alleinerziehender Zuwendungsdefizite, wenn von einem Elternteil Kinder und Beruf allein bewältigt werden müssen[24]. Am geringsten sind diese Zuwendungsdefizite, wenn beide Eltern erwerbstätig sind.

Die gemeinsame Elternverantwortung in zwei Haushalten verbessert somit auch das Zusammenleben mit den Kindern. Die Kinder erleben mehr Qualitätszeit mit beiden Eltern, da diese unter Umständen Routineaufgaben im Haushalt in die kinderfreie Zeit auslagern und die Zeit mit ihren Kindern sinnvoller nutzen können.

Muss es immer «eine Woche Mama eine Woche Papa» sein?

Die alternierende Obhut wird häufig mit einer Betreuungsaufteilung «eine Woche Mama – eine Woche Papa» (7/7) gleichgesetzt. Es gibt aber verschiedene Varianten der Zeitaufteilung, welche sich an den Bedürfnissen der Kinder und den Möglichkeiten der Eltern orientieren. Bei Babys und kleinen Kindern kann beispielsweise eine Betreuung 2/2/3 Tage oder 5/5/2/2 Tage sinnvoll sein, bei grösseren Kindern vielleicht auch 14/14 Tage.

Der Rhythmus kann und soll flexibel der Entwicklung der Kinder und auch den Bedürfnissen von Mutter und Vater angepasst werden. Gute Zeitpunkte, den bisherigen Betreuungsrhythmus zu überprüfen, sind z.B. der Eintritt in die Kita, der Schulbeginn oder der Übergang zur weiterführenden Schule.

Praxisbeispiel

MANUELA, 44 JAHRE

Warum wir uns für die alternierende Obhut entschieden haben Als wir uns Anfang 2004 trennten, war für uns trotz allem eines klar: Wir wollen und können zwar kein Paar mehr sein, aber wir wollen weiterhin Eltern bleiben für unsere drei Kinder, die zu dem Zeitpunkt fast 2, 4 und 8 Jahre alt waren. Schon vor der Trennung haben wir uns gemeinsam um unsere Kinder gekümmert, auch, damit wir beide berufstätig sein können. Der Begriff «Alternierende Obhut» war uns damals völlig unbekannt, auch kannten wir in unserem Bekanntenkreis nur Modelle, bei denen in der Regel der Vater die Kinder nur alle 2 Wochenenden gesehen hat. Das wollten wir für unsere Kinder nicht. Wir wollten keine Wochenend-Eltern sein. Wir wollten Teil des Alltags der Kinder sein und keine Wochenend-Vergnüger.

Zunächst haben wir daher das sogenannte Nestmodell etabliert: Die Kinder blieben weiterhin an dem für sie gewohnten Ort (in unserem Haus). Wir Eltern sind wochenweise ein- und ausgeflogen. Später haben wir uns dafür entschieden, dass wir Eltern getrennte Wohnungen beziehen und die Kinder wechseln. Dazu haben wir auch die Hilfe einer Erziehungsberatung in Anspruch genommen. Wir hatten Glück, dass uns jemand beraten hatte, der unserem Vorhaben offen gegenüberstand, obwohl er von der alternierenden Obhut noch nie gehört hatte. Gemeinsam haben wir festgelegt, wie die Ausgestaltung der alternierenden Obhut für alle Beteiligten am besten wäre.

Wir haben über die Jahre immer wieder Veränderungen an unserer alternierenden Obhut vorgenommen. Diese Veränderungen wurden in der Regel von den Kindern angestossen, mit denen wir regelmässig im Rahmen eines «Familienrates» darüber gesprochen haben was gut läuft, was aber auch nicht so gut läuft. So haben wir nicht nur die Wechsel selbst optimiert, sondern auch den Wechseltag geändert oder auch den Wechselrhythmus verändert. Wir haben darüber hinaus versucht, so flexibel wie möglich zu agieren. Babysitter Nr. 1 war daher immer der Ex-Partner, der z.B. einsprang, wenn man auf Dienstreise musste oder abends noch eine berufliche Verpflichtung hatte.

Für uns Eltern bedeutete die alternierende Obhut nicht nur jeweils eine Woche «volles Haus», sondern auch eine Woche «kinderfrei». Das war am Anfang nicht immer leicht, hat man doch die Kinder vermisst und vielleicht gab es auch mal leichte Zweifel, ob der andere Elternteil das genauso gut schafft wie man selbst. Aber wer sollte es besser können als der andere Elternteil, der seine Kinder genauso liebt, wie man selbst? Dazu kam dann schnell das Gefühl von «ich kann jetzt auch mal tun und lassen was ich will». Kann mich in der Kinderwoche ganz auf meine Kinder konzentrieren und in der anderen Woche auf mich und meine Bedürfnisse.

IST DIE ALTERNIERENDE OBHUT MIT EINEM ERHÖHTEN AUFWAND VERBUNDEN?

Zwei getrennte elterliche Haushalte sind sowohl bei der Einzel- als auch bei der alternierenden Obhut mit Mehrkosten und einem erhöhten organisatorischen Aufwand verbunden. Bei der alternierenden Obhut müssen die Kinder eher weniger Sachen zu den Aufenthalten beim anderen Elternteil mitnehmen, da in der Regel in beiden Haushalten eine entsprechende Ausstattung vorhanden ist. So benötigen Kinder bei der alternierenden Obhut oftmals keine Koffer oder Taschen, sondern wechseln mit ihren Schulsachen und vielleicht dem Lieblingskuscheltier vom einen zum anderen Elternteil. Es liegt an den Eltern, ob sie beispielsweise Sportgeräte, elektronische Geräte, Jacken oder Schuhe doppelt anschaffen oder diese zwischen beiden Haushalten wechseln lassen. Je besser sich die Eltern in solchen Fragen abstimmen können, desto geringer fallen die notwendigen Mehrkosten aus.

Da beide Eltern in den Alltag der Kinder eingebunden sind und in ihren Haushalten jeweils über die notwendige Ausstattung der Kinder verfügen, reduziert sich auch der Umfang der nötigen Koordination.

Gerade wenn sich die Kommunikation zwischen den Eltern schwierig gestaltet, stellt die alternierende Obhut eine deutliche Entlastung für Eltern und Kinder dar.

Tipp: Anforderungen an die Kommunikation und Kooperation

Abstimmungsbedarf ergibt sich hauptsächlich anlässlich der Wechsel der Kinder von einen in den anderen Haushalt. Diese sind in der alternierenden Obhut oftmals seltener als in anderen Betreuungsmodellen. Viele Fragen lassen sich im Voraus verbindlich für beide Eltern vereinbaren. Wann wechseln die Kinder wo von einem Elternteil zum anderen? Was soll mit den Kindern wechseln? Welche Informationen tauschen die Eltern auf welchen Wegen aus? Gerade die moderne digitale Kommunikation erleichtert in schwierigen Fällen den Austausch der Eltern per «Betreuungsheft 4.0», per WhatsApp, E-Mail o.ä.

Je schwieriger sich der Austausch zwischen den Eltern gestaltet, desto mehr Dinge sollten vorab geregelt werden, um Streit zu vermeiden. Durch den Wechsel der Kinder über die Kita oder die Schule ist ein belastungsarmer Übergang für die Kinder gewährleistet und so kann vermieden werden, dass die Kinder Spannungen zwischen den Eltern ausgesetzt werden. Dies gilt für alle Betreuungsmodelle und stellt keine Besonderheit der alternierenden Obhut dar. Es muss in allen Betreuungsmodellen ein Austausch über die wesentlichen Dinge das Kind betreffend erfolgen (Schule, Termine, gesundheitliche Belange).

Durch die intensive Einbindung beider Eltern in den Alltag der Kinder wird sich bei alternierender Obhut zumeist eine Entlastung für die Eltern ergeben, da beide Eltern über die Aktivitäten und den Entwicklungsstand des Kindes fortlaufend aus eigener Erfahrung informiert sind. So können beide Eltern im Alltag mit ihren Kindern lernen, deren Wünsche, Neigungen und Bedürfnisse zu erkennen und darauf einzugehen, ohne auf Hinweise durch den anderen Elternteil angewiesen zu sein. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass sich gerade durch die abwechselnde Betreuung beider Eltern in der alternierenden Obhut die Konflikte eher reduzieren, während das Besuchsrechtsmodell eher streitanfällig ist[25/26].

Bei heftig um die Kinder streitenden Eltern kann die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung der alternierenden Obhut ein wirksames Mittel zur Deeskalation sein. Den streitenden Eltern wird dadurch das Streitfeld «Kind» und die Möglichkeit Machtkämpfe hierüber auszutragen, entzogen.

VORTEILE DER ALTERNIERENDEN OBHUT BEI DER BETREUUNG DER KINDER

Die alternierende Obhut bietet die Chance, flexibel auf die Bedürfnisse der Kinder und des anderen Elternteils zu reagieren. Beide Eltern sind darauf eingerichtet, sowohl an Wochentagen als auch an Wochenenden regelmässig Zeit mit ihren Kindern zu verbringen und ein vollwertiges Zuhause zu bieten. Hat ein Elternteil aufgrund persönlicher Umstände an einem Wochentag einmal keine Zeit, kann der andere Elternteil – unter Berücksichtigung seiner beruflichen Verpflichtungen – einfacher einspringen, als wenn er sonst nur am Wochenende für seine Kinder sorgen würde.

Auch kann auf das familiäre Umfeld wie Grosseltern, Onkel, Tanten und den Freundeskreis beider Eltern zurückgegriffen werden, falls beispielsweise durch Krankheit des Kindes oder Schulausfall die sonst genutzte Fremdbetreuung nicht zur Verfügung stehen sollte.

Das familiäre Umfeld **beider** Eltern kann den Kindern bei der alternierenden Obhut leichter erhalten bleiben als im Besuchsrechtsmodell. Gerade Grosseltern können als weitere wichtige Bezugspersonen neben den Eltern ein stabiler Pol im Leben der Kinder sein. Für Kinder, deren Grosseltern in der Nähe wohnen, bietet die alternierende Obhut eine grössere Chance, an deren Leben und Erfahrungen teilhaben und von deren Zuneigung profitieren zu können.

Praxisbeispiel

FRANZISKA, 34 JAHRE

Ich bin Mutter einer 8-jährigen Tochter und wir praktizieren die alternierende Obhut seit 4 Jahren, allerdings ohne zu wissen, dass das Modell alternierende Obhut heisst, einfach nur weil es die beste Lösung für alle zu sein schien. Und tatsächlich hat sich das Modell bewährt. Montag ist Wechseltag, da bringt der eine Elternteil unsere Tochter zur Schule und der andere Elternteil holt sie ab.

In der Woche, in der meine Tochter bei mir ist, arbeite ich kürzer, damit ich voll für sie da bin, und in der anderen Woche länger, um die fehlenden Stunden aufzuarbeiten. So kann ich sowohl meine Rolle als Mutter als auch mein Leben als voll berufstätige Frau leben, meine Tochter ist glücklich und ich bin nicht auf Geld von ihrem Vater angewiesen. Es ist mir wichtig, meiner Tochter das Leben einer selbstbestimmten Frau vorzuleben. All dies umzusetzen ist meines Erachtens nur mit der alternierenden Obhut möglich.

Es bestärkt mich sehr, wenn ich höre, wie gut das Modell für Kinder ist, aber ich finde, dass im Internet und in der Presse viel zu wenig darüber geschrieben oder gesagt wird, dass die alternierende Obhut auch ein riesiger Fortschritt für uns Frauen ist.

Alleinerziehende sind so oft von Karrieren ausgeschlossen, sind sehr viel öfter von Armut betroffen und sind viel anfälliger für Burnout oder ähnliches. All dies ist vermeidbar mit der alternierenden Obhut.

Für mich ist die alternierende Obhut einfach die ideale Lebensweise nach einer Trennung für Kind und Mutter und Vater. Ich denke, Kinder brauchen beide Eltern, und zwar gleichberechtigt, und es gibt für mich keinen Grund, meiner Tochter dies vorzuenthalten.

Entwicklung der wissenschaftlichen Debatte

Dr. Robert Bausermann

2002 veröffentlichte Robert Bausermann eine umfangreiche Meta-Analyse von 33 wissenschaftlichen Studien[27]. Ein zentrales Ergebnis war, dass Kinder mit intensivem Vaterkontakt weniger Verhaltensauffälligkeiten und weniger emotionale Störungen zeigten. Zudem zeigten sie bessere Schulleistungen als Kinder mit wenig Vaterkontakt.

Zwei weitere Erkenntnisse der Bausermann-Studie sind besonders bemerkenswert:

1. Die Zufriedenheit der Mütter war bei einer umfangreichen Mitbetreuung durch die Väter höher als beim Besuchsrechtsmodell.
2. Bei mittlerer Besuchsfrequenz, was dem veralteten schweizerischen Besuchsrechtsmodell mit Wochenendkontakt entspricht, war das Konfliktniveau im Vergleich mit allen anderen Betreuungsmodellen am höchsten.

Prof. Dr. Thoroddur Bjarnason und Prof. Dr. Arsaell M. Arnarsson

2011 veröffentlichten die isländischen Forscher Thoroddur Bjarnason und Arsaell M. Arnarsson eine länderübergreifende Studie von rund 200 000 Kindern aus 36 westlichen Ländern, welche die Frage nach der Kommunikation der Kinder mit den Eltern beleuchtete[28]. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Kinder in der alternierenden Obhut weniger Konflikte mit ihren Eltern hatten als im Besuchsrechtsmodell. Bemerkenswert war, dass auch die Kommunikationsprobleme zwischen den Eltern mit der alternierenden Obhut erheblich geringer waren als im Besuchsrechtsmodell.

Dr. Malin Bergström

Das schwedische Forscherteam um die Entwicklungspsychologin Malin Bergström stellte 2012 basierend auf einer Befragung von über 167 000 Schülerinnen und Schülern im Alter von 12 – 15 Jahren fest, dass Kinder, welche in der alternierenden Obhut leben, ein deutlich geringeres Risiko haben, psychosomatische Störungen zu entwickeln, weniger psychiatrische Probleme aufweisen, weniger zu depressiven Störungen neigen und eine höhere Lebensqualität haben als Kinder, welche im Besuchsrechtsmodell aufwachsen. Diese Ergebnisse bestätigten sich in den weiteren 2014 und 2015 vorgestellten Veröffentlichungen von Bergström[29/30]. Von allen Nachtrennungs-Betreu-

ungsformen bietet die alternierende Obhut den Kindern die besten Entwicklungschancen.

Sondre Aasen Nilsen

Das norwegische Forscherteam um Nilsen wertete die Befragungen von 7 707 Jugendlichen der Jahrgänge 1993 – 1995 aus dem Jahr 2012 nach verschiedenen Faktoren aus[31]. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sich die Jugendlichen, welche in der alternierenden Obhut aufgewachsen sind, nahezu gleich entwickelt haben wie Jugendliche, deren Eltern noch zusammenlebten. In einigen Bereichen entwickelten sich die Jugendlichen in der alternierenden Obhut sogar besser als ihre Altersgenossen in zusammenlebenden Familien. Die Ergebnisse waren unabhängig vom Geschlecht und der Einkommenssituation feststellbar. Im Gegensatz dazu wiesen Jugendliche, die mit nur einem Elternteil oder in Stieffamilien aufwuchsen deutlich höhere Belastungs- und Stressindikatoren auf.

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf

In Deutschland erhielt die Diskussion um die alternierende Obhut 2013 durch die Veröffentlichung des Fachbuches «Wechselmodel: Psychologie – Recht – Praxis» von Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf neuen Schwung[32]. Sie stellte die Ergebnisse von 45 internationalen Studien rund um die alternierende Obhut vor, beleuchtete die rechtliche Einordnung der alternierenden Obhut in Deutschland und anderen Staaten und gab praktische Anregungen, wie die alternierende Obhut von Eltern umgesetzt und an die Bedürfnisse der Kinder angepasst werden kann. Das 900-seitige Kompendium stellt die umfangreichste Sammlung von Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen rund um die alternierende Obhut im deutschsprachigen Raum dar. Hier wurde auch mit den häufigsten im Familienrecht und der öffentlichen Diskussion verbreiteten Vorurteilen gegen die alternierende Obhut aufgeräumt.

Die Wirkungslinien bei der alternierenden Obhut zeigen auf, wie sich dieses Modell auf das Wohlbefinden der Kinder auswirkt[33].

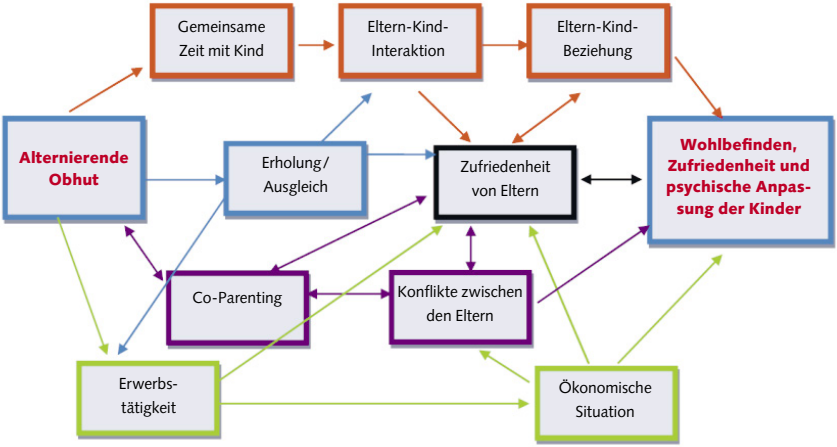

In kompakter Form hat Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf zum Thema «Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht?» einen frei beziehbaren Aufsatz veröffentlicht[34]. Zudem soll im Frühjahr 2019 ein Ratgeber zur alternierenden Obhut (Wechselmodell) erscheinen.

Fazit:

Fazit: Funktionierende alternierende Obhut und Kindeswohl setzen nicht zwingend eine «gute» oder umfangreiche Kommunikation der Eltern voraus, sondern können auch im Sinne einer parallelen Elternschaft gelingen, solange nicht ein Elternteil aktiv gegen den anderen agiert. Die alternierende Obhut kann zu einer Deeskalation des Elternkonfliktes beitragen.

Der internationale Forschungsstand attestiert der alternierenden Obhut deutliche Vorteile gegenüber dem Besuchsrechtsmodell. Die alternierende Obhut ist in keinem Punkt schlechter als das Besuchsrechtsmodell, diesem aber in sehr vielen Punkten, vor allem in Bezug auf die Gesundheit und Entwicklung der Kinder, überlegen.

Prof. Dr. Linda Nielsen

2018 fasste Nielsen alle 60 in Englisch publizierten Studien zusammen, welche das Wohlbefinden von Kindern in der alternierenden Obhut mit demjenigen von Kindern in alleiniger Obhut verglichen. Dabei achtete sie besonders auf den Einfluss des Familieneinkommens und elterlicher Konflikte. Kindern ging es in der alternierenden Obhut unabhängig vom Familieneinkommen, Kooperation und Konflikten besser[35/36/37].

2017 beschäftigte sich Nielsen mit der Frage, wie sich elterlicher Konflikt, Co-Parenting und Betreuungsregelungen auswirken und untersuchte hierzu die bereits vorliegenden 54 Studien aus rund 30 Jahren Forschung. Der Artikel ist im Volltext als deutsche Übersetzung auf *www.gecobi.ch* nachzulesen[38].

Aus ihren Untersuchungen leitete sie «Zehn erstaunliche Erkenntnisse über gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung»[39] ab:

1. Kinder in einer alternierenden Obhut zeigten in allen untersuchten Aspekten bessere Ergebnisse als in der in der alleinigen Obhut. Davon ausgenommen sind Situationen, in denen Kinder vor Vernachlässigung, Missbrauch oder Gewalt geschützt werden mussten
2. Kleinkinder und Babys zeigen in der alternierenden Obhut keine schlechteren Anpassungsleistungen als im Besuchsrechtsmodell.
3. Auch unter Berücksichtigung des Elternkonflikts erging es Kindern in der alternierenden Obhut grundsätzlich und nach vielen Massstäben des Kindeswohls besser als im Besuchsrechtsmodell.
4. Auch unter Berücksichtigung des Familieneinkommens sind die Ergebnisse zugunsten der alternierenden Obhut eindeutig.
5. Eltern, die eine alternierende Obhut gewählt haben, zeichnen sich nicht durch weniger Elternkonflikte oder eine bessere Beziehung aus als Eltern mit Besuchsrechtsmodell.
6. Viele der Eltern, die eine alternierende Obhut leben, haben sich ursprünglich nicht freiwillig dafür entschieden.
7. Kindern, die anhaltenden, intensiven Elternkonflikten, auch physischen Konflikten, ausgesetzt sind, geht es in alternierender Obhut nicht schlechter als im Besuchsrechtsmodell.
8. Der Erhalt von starken, tragfähigen Bindungen zu beiden Eltern in der alternierenden Obhut scheint den Schaden einer hohen Konfliktbelastung und schlechter Elternbeziehungen zu kompensieren.
9. Bei der alternierenden Obhut behelfen sich Eltern viel häufiger mit einer sogenannten entkoppelten, distanzierten oder sogenannten parallelen Erziehung ihrer Kinder als sie tatsächlich gemeinsam (co-parenting), in enger Zusammenarbeit, erziehen.

10. Keine wissenschaftliche Studie wartete mit Ergebnissen auf, die die Vermutung nahelegen, dass es Kindern, deren Eltern in gerichtliche Auseinandersetzungen verstrickt sind, schlechter geht als denjenigen, deren Eltern keine oder weniger gerichtlichen Sorge- oder Betreuungsstreitigkeiten haben.

Prof. William Fabricius

Bereits 2007 veröffentlichte Fabricius eine psychologische Langzeitstudie zur psychischen Gesundheit von Kindern nach einer Trennung[40]. Untersucht wurde, wie sich die gemeinsame Zeit mit dem Vater auswirkt und wie sich im Verhältnis dazu Konflikte zwischen den Eltern entwickeln.

Im Ergebnis stellte sich heraus: Je mehr Zeit die Kinder mit beiden Eltern verbrachten, desto besser entwickelte sich, unabhängig vom Konfliktniveau, die Beziehung zum Vater. Dieses Ergebnis liess sich auch 5 Jahre nach der Trennung der Eltern noch nachweisen. Ebenso konnte festgestellt werden, dass die Konflikte der Eltern abnahmen, je mehr Zeit die Kinder mit den Vätern verbrachten.

2016 veröffentlichte Fabricius eine Studie[41], die sich mit der noch häufig als schwierig angesehenen Frage befasste, ob auch Kleinkinder und Säuglinge bei ihren getrennten Vätern übernachten sollen und wie sich solche Übernachtungen auf die noch sehr jungen Kinder auswirken. Es zeigte sich deutlich, dass mehr Zeit mit dem Vater die Beziehung der Kinder zu beiden Eltern verbesserte und dies unabhängig davon, ob die Vereinbarung freiwillig oder gerichtlich erfolgte. Die gleichen Effekte liessen sich auch nach 5 Jahren noch nachweisen.

Prof. Dr. Richard Warshak

Aufgrund der mittlerweile deutlich über 50 internationalen Studien, welche im Wesentlichen immer wieder zu sehr ähnlichen Ergebnissen führten, erstellte 2014 der renommierte Kinderpsychologe Richard Warshak, University of Texas, USA, in Zusammenarbeit mit 110 anerkannten WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen aus der ganzen Welt einen Konsensbericht zum aktuellen Stand der wissenschaftlichen Debatte in Bezug auf die Kinderbetreuung in Nachtrennungsfamilien unter Berücksichtigung verschiedener Altersstufen[42/43].

Hierbei wurde übereinstimmend festgestellt[44]:

1. Kinder aller Altersstufen, auch Kleinkinder, sollten in Nachtrennungsfamilien von beiden Eltern gemeinsam betreut werden.
2. Es ist im Interesse von Kleinkindern, dass sich beide erziehungsgeeigneten Eltern die Erziehung in einer Weise teilen, die dem

Kleinkind einen ausgewogenen und fühlbaren Kontakt zu beiden Eltern ermöglicht.

3. Grundsätzlich befürworten die von den beteiligten Wissenschaftlern ausgewerteten Studien eine möglichst ausgeglichene Zeitverteilung zwischen beiden Elternhäusern. Auf der Basis entwicklungstheoretischer und empirischer Erkenntnisse darf es als gesichert angesehen werden, dass Säuglinge normalerweise eine Bindung zu beiden Eltern aufbauen und dass die längere Abwesenheit eines Elternteils die entsprechende Bindungssicherheit gefährdet. […] Um Kindern in Nachtrennungsfamilien die Möglichkeit einer guten und tragfähigen Bindung zu beiden Eltern zu erhalten, ermutigen die Verfasser beide Eltern, so viel Zeit wie möglich mit ihren Kindern zu verbringen. Eltern sollten keine Vorbehalte gegen eine paritätische (hälftige) Aufteilung der Betreuungszeit hegen, solange sich diese Aufteilung für beide Eltern praktisch einrichten lässt.
4. Die aktuelle Forschung zu Übernachtungen von Kindern bei ihren Vätern kommt zu dem Schluss, dass es für Kleinkinder (jünger als vier Jahre) von Vorteil ist, dass sie bei beiden Eltern übernachten, anstatt stets nur in einem Zuhause die Nacht zu verbringen. Die Verfasser sind der Auffassung, dass die theoretischen und praktischen Erwägungen, die die Einschätzung der Vorteilhaftigkeit von Übernachtungen für die meisten Kleinkinder stützen, überzeugender sind als die Befürchtungen, dass Übernachtungen die Entwicklung der Kinder gefährden könnten. Praktische Erwägungen basierend auf der Lebenswirklichkeit der Eltern sollten bei der Ausgestaltung einer konkreten Betreuungsregelung Berücksichtigung finden.
5. Betreuungsregelungen, die den Kontakt mit einem Elternteil an lediglich bis zu sechs Tagen im Monat vorsehen und den Kindern abverlangen, mehr als eine Woche auf den Kontakt mit diesem Elternteil zu warten, belasten die Eltern-Kind-Beziehung. Das Besuchsrechtsmodell schwächt die Grundlagen der Eltern-Kind-Beziehung. Er verwehrt Kindern die Art Beziehung und Umgang, die die meisten von ihnen mit beiden Eltern leben möchten. Der Stand der wissenschaftlichen Forschung stützt die sich abzeichnende Entwicklung in kodifiziertem wie gesprochenem Recht, Kindern ein Maximum an Zeit mit beiden Eltern zu ermöglichen. Dies mag insbesondere für Kleinkinder entscheidend sein, für die es darauf ankommt, eine solide Vater-Kind-Beziehung und in dieser Beziehung Bindungssicherheit zu schaffen. Anstatt das Engagement von Vätern für ihre Kinder

mit hohen Hürden zu erschweren, sollte die Gesellschaft diese dazu ermutigen, eine engagierte und direkte Rolle im Leben ihrer Kinder einzunehmen.

6. Keine der vorliegenden Studien stützt das Vorgehen, den Beginn regelmässigen und häufigen Umgangs von Babys und Kleinkindern mit beiden Eltern zeitlich zu verschieben. Der Erhalt der Bindungen der Kinder zu beiden Eltern ist ein wichtiges Kriterium bei der Ausarbeitung von Betreuungsregelungen. Die Wahrscheinlichkeit, diese Bindungen zu erhalten, ist am höchsten, wenn die Zeitdauer der Trennung zwischen jedem Elternteil und den Kindern reduziert wird und eine angemessene Betreuungszeit für beide Eltern vorgesehen wird.
7. Die Empfehlungen der Verfasser eignen sich in der Regel für die meisten Kinder und die meisten Eltern. Dass es daneben Eltern mit starken Erziehungsdefiziten gibt, die Kinder vernachlässigen oder misshandeln, vor denen Kinder selbst in intakten Familien geschützt und getrennt werden müssen, sollte nicht dazu führen, dass Regelungen für die Mehrheit der Kinder mit getrenntlebenden Eltern an diesen [ungeeigneten Eltern, Anm. der Übersetzer] ausgerichtet werden.

Der International Council on Shared Parenting (ICSP)[45]

2013 gründete eine Gruppe internationaler und interdisziplinärer Experten für die alternierende Obhut eine «Internationale Plattform zur Paritätischen Doppelresidenz (*twohomes.org*)», aus welcher 2014 der Internationale Rat für die Paritätische Doppelresidenz e.V. (ICSP) wurde. In diesem Fachverband finden sich Einzelpersonen aus Wissenschaft, familialen Professionen und Zivilgesellschaft zusammen, um die weltweit dynamisch anwachsenden Informationen rund um die alternierende Obhut zu diskutieren und hieraus auch Empfehlungen ableiten zu können.

Im ICSP sind Wissenschaftler und Professionen aus aktuell 19 Ländern aus 3 Kontinenten versammelt. Der fachliche Austausch findet u.a. im Rahmen internationaler Fachkonferenzen (2014 und 2015 in Bonn, 2017 in Boston, MA/USA und – in Vorbereitung – am 22./23. November 2018 in Strassburg, Frankreich) statt (*conference.twohomes.org*).

Die Ergebnisse der 2017er-Konferenz wurden unter dem Titel «Die kindlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit einer Trennung der Eltern verstehen[46]» zusammengefasst und stehen auf *www.gecobi.ch* auch als deutsche Übersetzung zur Verfügung.

STAND DER DISKUSSION ZUR ALTERNIERENDEN OBHUT IN DER SCHWEIZ

Selbst wenn die Debatte über die alternierende Obhut eher neu ist: Faktisch existiert das Betreuungsmodell schon lange. Immer wieder einigten sich Eltern auf diese Betreuungslösung und betreuten ihre Kinder gemeinsam. Auch im Recht ist das Modell seit Jahrzehnten bekannt[47]. Nur waren die Vorbehalte gegen das Modell stets gross und es wurde rechtlich nicht gegen den Willen eines Elternteils durchgesetzt.

Diese Vorbehalte basierten auf keiner empirischen Grundlage. Die Gerichte stellten auf rein formelle Gründe ab: Weil der damalige Art. 133a ZGB für ein gemeinsames Sorgerecht das Einverständnis beider Eltern voraussetze, sei auch die alternierende Obhut nur dann möglich, wenn beide Eltern einverstanden sind[48]. Dabei wurde sogar verkannt, dass die Abhängigkeit vom Willen beider Eltern verhindert, dass das Kindeswohl in Betreuungsentscheiden berücksichtigt werden kann (!)[49].

Mit dem 2014 in Kraft getretenen Sorgerecht wurde diese Rechtslage verworfen. Dass die alternierende Obhut auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann und gefördert werden soll ist heute unbestritten[50]. Zur Frage steht viel mehr, ob die alternierende Obhut zum «Regelfall» gewählt werden soll oder nicht. Darunter wird eine widerlegbare Vermutung zu ihren Gunsten verstanden. Die alternierende Obhut würde Ausgangspunkt in Betreuungsfragen. Lägen keine Gründe gegen sie vor, wäre sie der alleinigen Obhut vorzuziehen.

Unter Altbundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf wäre es im Rahmen der letzten Sorgerechtsrevision wohl zu dieser Lösung gekommen. Nach ihrem Departementswechsel wurde das Projekt von ihrer Nachfolgerin jedoch wieder verworfen[51]. Im Jahre 2017 hat sich das EJPD gegen die Regelfall-Lösung ausgesprochen. Es erachtet die alternierende Obhut zwar in vielen Fällen für sinnvoll und gut für das Kind, wolle aber verhindern, dass sie in jedem Fall angeordnet wird[52]. Damit verkennt es allerdings, dass dies auch mit einer widerlegbaren Vermutung zu Gunsten der alternierenden Obhut gewährleistet ist. Zudem stützt er sich für seine Folgerungen lediglich auf eine Übersichtsarbeit. Diese zitiert nur acht der gemäss Linda Nielsen bisher existierenden 60 Studien und erwähnt auch keine Konsensberichte[53].

Demgegenüber folgern in der Entwicklungspsychologie angesehene Experten, dass bereits genügend wissenschaftliche Beweise vorliegen,

um die alternierende Obhut zum Regelfall zu empfehlen[54]. Auch menschenrechtliche Gesichtspunkte sprechen für diese Lösung[55].

Für die Praxis hat das Bundesgericht einen Katalog von Kriterien aufgestellt, die in jedem Entscheid berücksichtigt werden müssen:

- Die persönliche Beziehung des Kindes zu den Eltern
- Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen
- Die Bereitschaft, den Kontakt zum anderen Elternteil zu fördern
- Das Alter des Kindes
- Die geographische Situation; namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen wie auch diejenige zur Schule oder dem Kindergarten
- Die Stabilität des örtlichen und sozialen Umfelds
- Die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung mit sich bringt
- Die Beziehung zu Geschwistern, Stief- und Halbgeschwistern
- Der Wille des Kindes.
- Als zwingende Voraussetzung müssen Eltern erziehungsfähig sein
- Die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, in Kinderbelangen zu kommunizieren und zu kooperieren[56].

Das letzte Kriterium ist umstritten (siehe Seite 24–25). Dies stellt sicher, dass begründet wird wieso welche Betreuungslösung gewählt wurde. Die Begründung kann im Rechtsmittelverfahren auf Willkür überprüft werden. Das Bundesgericht hat bereits gezeigt, dass es diese Prüfung ernst nimmt. Nach Bundesrichter Nicolas von Werdt ist die Hoffnung, dass sich alternierende Obhut durchsetzt, sehr berechtigt[57].

Wertvolle weitere Hinweise für die Praxis finden sich in der Broschüre des Centre interfacultaire en droits de l'enfant (CIDE) de l'Université de Genève et de l'Institut international des droits de l'enfant (IDE) zum Kolloquium Les nouvelles formes de parentalité: Le temps du partage … et l'enfant? vom 19.–20. Mai 2016, der ersten Alternierende Obhut-Konferenz in der Schweiz[58].

2017 fand an der Universität Lausanne im Rahmen des NCCR LIVES zudem die zweitägige europäische Konferenz «Family Dynamics and the Changing Landscape in Europe» (*https://www.lives-nccr.ch/sites/default/files/cdp_custody_programme_v2.pdf*) zur geteilten Obhut in Europa statt. Mithilfe von Statistiken zeigten die Forscher in ihren Präsentationen für mehrere europäische Länder die Vorteile der geteilten Obhut aus sozioökonomischer Sicht, aber auch im Hinblick auf das Wohl von Kindern und Eltern sowie die Gleichstellung der Geschlechter und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf.

Konflikte

Die Praxis einiger Gerichte, im Falle von Streit die alternierende Obhut abzulehnen oder die gemeinsame Sorge aufzuheben führt häufig erst dazu, dass der Elternteil, der den überwiegenden Betreuungsanteil innehat, einen Anreiz erhält, Streit zu provozieren.

Zukünftig sollte zum einen geprüft werden, inwieweit sich der Streit auf die Kinder auswirkt, zum anderen aber auch, inwiefern sich ein solcher Streit durch eine gerichtliche Entscheidung beeinflussen lässt. Haben beispielsweise die Eltern Kommunikationsprobleme so werden diese nicht gelöst, indem das Gericht die Betreuungszeiten um ein oder zwei Tage verändert – die Eltern müssen trotzdem im Rahmen der Wechsel kommunizieren. Kommunikations- und Kooperationsverweigerung oder –unfähigkeit ist eine erhebliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit[59] und sollte auch als solche gewertet werden. Ein solches Verhalten eines Elternteils belastet das Kind.

Praxistipp: Alternierende Obhut und Streit der Eltern

Gerade in der Trennungsphase ist die Belastung der Eltern oft am grössten. Vorschnelle Entscheidungen gegen die alternierende Obhut in dieser Phase können den Eltern die Chance nehmen, auf Augenhöhe als Eltern langfristige, tragfähige Lösungen für ihre Kinder zu finden. Auch und gerade in strittigen Fällen sehen wir die alternierende Obhut als wirksamen Schutzfaktor für Eltern und Kinder an. Die Kinder brauchen in dieser für sie schwierigen Phase die Gewissheit, dass sie weder Mama noch Papa verlieren werden. Die alternierende Obhut schützt die Eltern vor vorschnellen Entscheidungen und davor, sich als Gewinner oder Verlierer im Wettstreit ums Kind gegenüber stehen zu müssen, was häufig den Konflikt noch zusätzlich und langfristig anheizen würde. Die alternierende Obhut bietet langfristig die besseren Voraussetzungen zur Deeskalation von Streit. Diese Chance sollte Eltern und Kindern gegeben werden, wenn beide Eltern bereit und in der Lage sind, sich um ihr Kind zu kümmern. Im Zweifelsfall sollten auch Familiengerichte, notfalls in Form der einstweiligen Anordnung, die alternierende Obhut anordnen, wenn die Eltern bisher zusammengelebt haben. Dies würde verhindern, dass vorschnell und einseitig Fakten zu Lasten des Kindes und eines Elternteils geschaffen werden. In dieser ersten Phase nach einer Trennung können die Eltern dann in Ruhe die notwendigen Fragen regeln ohne Angst zu haben, den Kontakt zum Kind zu verlieren.

In solchen Fällen sollte stärker als bisher geprüft werden, welcher Elternteil versucht, den Konflikt zu vermeiden, den Konsens sucht oder Schritte zur positiven Veränderung einleitet. Eine Differenzierung zwischen den Eltern ist in solchen Fällen unerlässlich und kann einen aktiven Beitrag dazu leisten, den Streit zwischen den Eltern zu deeskalieren. Hier ist aber das Bewusstsein und aktive Handeln aller beteiligten Fachleute gefordert, denen gerade in «hochstrittigen» Fällen eine grosse Verantwortung zukommt. Richtige Interventionen können die Kinder schützen und entlasten. Falsche Interventionen verschärfen und verlängern den Streit und können zu dauerhaften Schädigungen der Kinder führen (sekundäre Kindeswohlgefährdung durch beteiligte Professionen[60]).

Einen Ansatz, wie auch mit schwierigen oder Elternpaaren gearbeitet werden kann, liefert der «Leitfaden für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern»[61] der Warendorfer Praxis[62]. Dort wurden in interdisziplinärer Zusammenarbeit Lösungsansätze aus der Praxis für die Praxis entwickelt, die dem Kind beide Eltern erhalten und den elterlichen Streit oftmals besser als die bisher häufig angewandten Beratungsansätze eindämmen können.

Untenstehende Tabelle mag zur raschen Einschätzung eines hochstrittigen Konflikts eines Elternpaares beitragen und der Versachlichung dienen. Bei einem eskalierten familiengerichtlichen Streit kann die Tabelle den Eltern auch der Selbsteinschätzung dienen.

Grundmuster der Hochstrittigkeit

Verteilung / Art	Symmetrische Hochstrittigkeit	Asymmetrische Hochstrittigkeit
Prozesstaktische Hochstrittigkeit		
Pathologische Hochstrittigkeit		
Mischformen		

Praxisbeispiel

THOMAS, 39 JAHRE

Seit unserer Trennung, unsere Tochter Judith war ein Jahr alt, haben wir die alternierende Obhut mit gleichen Zeitanteilen praktiziert. Den Rhythmus haben wir dabei dem Alter unserer Tochter angepasst. Wir Eltern leben nahe beieinander, Judith ging es gut und sie genoss den Kontakt mit beiden Eltern. Nach 4 Jahren, Judith war mittlerweile 5 Jahre alt, wollte die Mutter dann, dass unsere Tochter überwiegend bei ihr lebt. Es würde ihr nicht gut gehen mit der alternierenden Obhut, das wäre zu belastend für sie und ausserdem wisse sie, dass die alternierende Obhut nicht fortgeführt werden könne, wenn sich die Eltern streiten würden. So wurden die Schriftsätze der Anwältin der Mutter auch immer strittiger und umfangreicher – es war demütigend und unser Verhältnis als Eltern hat darunter massiv gelitten.

Unsere Tochter Judith hat immer wieder gegenüber dem Gericht erklärt, dass sie die alternierende Obhut fortsetzen möchte.

Es half alles nichts. Da wir uns als Eltern nicht einig waren, war das Gericht der Meinung, die alternierende Obhut müsse aufgelöst werden. Nun sehe ich meine Tochter an 5 von 14 Tagen – genau so wenige Wechsel wie bisher, nur weniger Zeit mit meinem Schatz. Der Streit ist hier nur entstanden, da die Mutter mit dem Streit ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Tochter die alternierende Obhut auflösen wollte. Das hat sie von Anfang an immer wieder schriftlich betont. Dies ist ihr auch gelungen und in der Folge kamen dann auch unmittelbar die Unterhaltsforderungen, die wir bis dahin einvernehmlich geklärt hatten.

Streit schadet den Kindern, wird immer gesagt. Gesetze sollen dem «Kindeswohl» dienen, heisst es. Warum haben wir dann noch immer Gesetze, die Kindern schaden und den Streit zwischen Eltern provozieren? Bei einer besseren Rechtslage hätten wir unserer Tochter den jahrelangen Streit ersparen können.

Europarat

RESOLUTION 2079 (2015)

Ein besonderer Appell unter anderem an den schweizerischen Gesetzgeber erging am 2. Oktober 2015. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates verabschiedete unter dem Titel «Gleichstellung und gemeinsame elterliche Verantwortung: die Rolle der Väter»[63] die einstimmig angenommene Resolution 2079 (2015). Eine der Hauptforderungen an die 47 Mitgliedsstaaten lautet wie folgt.

Zitat aus der Resolution:

«5.5. das Prinzip der alternierenden Obhut nach Trennung der Eltern im Gesetz zu verankern, und dieses Prinzip ausschliesslich aufgrund von Vernachlässigung oder Missbrauch des Kindes sowie häuslicher Gewalt zu begrenzen [ist] …» und
«5.7. die Betreuung in der alternierenden Obhut bei der Vergabe von Sozialleistungen zu berücksichtigen». Resolution 2079 (2015) des Europarates.

GESETZLICHE VERBREITUNG IN EUROPA

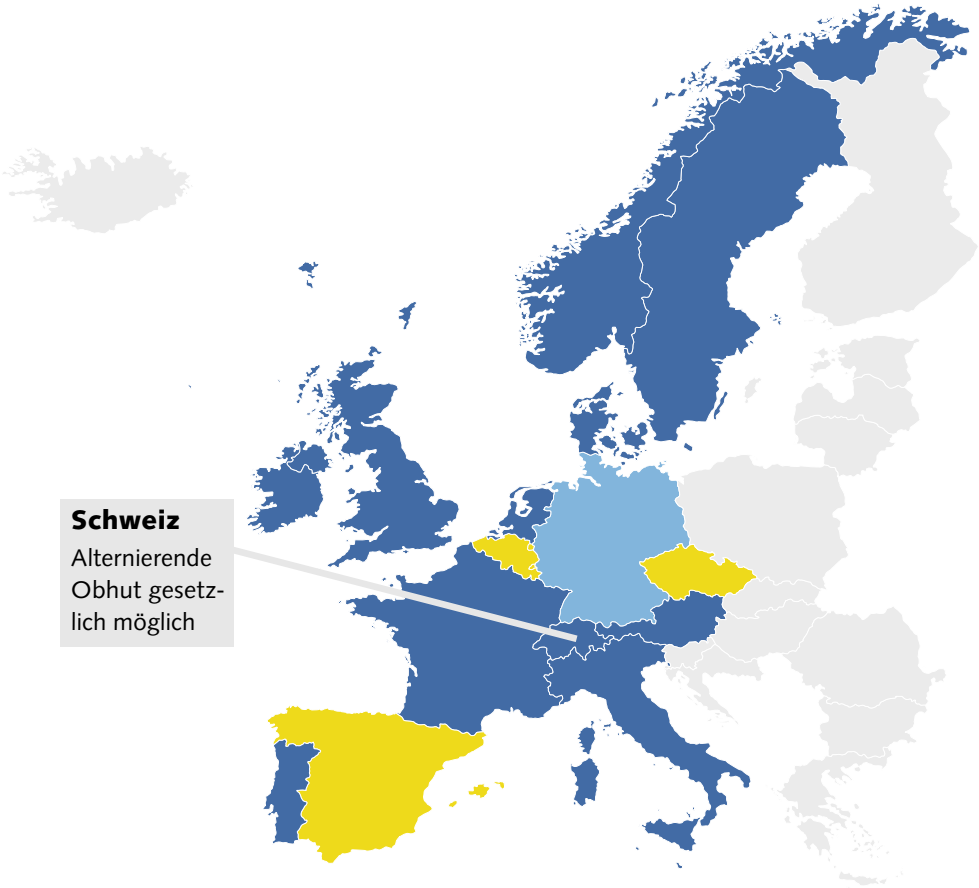

- bevorzugt
- gesetzlich möglich
- gesetzlich nicht definiert

Darüber hinaus ist die alternierende Obhut das bevorzugte Betreuungsmodell in Australien, Brasilien sowie in zahlreichen Bundesstaaten der USA. Alternierende Obhut in der Slowakei soweit bekannt nur gesetzlich möglich.

Grundlage für diese Empfehlungen des Europarates waren die internationalen Forschungsergebnisse sowie Expertenanhörungen, welche die Entwicklungen in den Mitgliedsstaaten sowie weiteren Ländern berücksichtigten. Die einstimmige Annahme dieser Entschliessung, auch mit den Stimmen der schweizerischen Mitglieder, zeigt, dass die Vorzüge der alternierenden Obhut für Kinder und Eltern auf internationaler Ebene schon erkannt worden sind.

Fazit:

Es liegt nun an der Regierung und am Parlament, Anpassungen der Rechtslage in die Wege zu bringen und die alternierende Obhut im Betreuungs-, Unterhalts-, Steuer-, Melde- und Sozialleistungsrecht zu berücksichtigen und zu fördern. Auch müssen weitere Anstrengungen in Politik und Wirtschaft unternommen werden, um die gleichberechtigte und gleichverantwortliche Elternschaft von Anfang an und in der gesamten Lebensverlaufsperspektive zu stärken. Die gleichberechtigte Teilhabe für Eltern im Erwerbsleben, verbunden mit eigenständiger Existenz- und Alterssicherung als wichtige Voraussetzungen auch für die alternierende Obhut, müssen noch stärker als bisher gefördert werden.

Kann verpflichtende Beratung im Trennungsfall zum Erfolg führen?

Ein weiterer wichtiger Teil der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates war die Aufforderung an die Mitgliedsstaaten, die Mediation zu fördern und die fachübergreifende Zusammenarbeit nach dem Vorbild der «Cochemer Praxis» zu bevorzugen. Die Eltern sollen dabei zu obligatorischen Gesprächen verpflichtet werden können. Einer solchen obligatorischen Sorgerechtsmediation wird oftmals mit Skepsis begegnet, da in der Schweiz zurzeit noch der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt. In Kalifornien wird die obligatorische Sorgerechtsmediation bereits seit Anfang der 1980er Jahre durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass trotz anfänglicher Zweifel beide Eltern zufriedener mit den gefundenen Lösungen sind, zu besseren Ergebnissen als in Gerichtsverfahren finden, weniger Folgeverfahren führen und eher in der Lage sind, spätere Probleme gemeinsam zu lösen[64]. Diese Langzeiterfahrungen müssen auch bei anstehenden Überlegungen in der Schweiz berücksichtigt werden.

In der Zwischenzeit liegt es in der Hand der Gerichte, im Streitfall eine ausgewogene und den Rechten der Kinder auf beide Eltern gerecht werdende Entscheidung zu treffen. Die alternierende Obhut kann für eine nachhaltige Beruhigung des Elternkonfliktes sorgen[65] und sollte häufiger als bisher vorrangig in die Überlegungen von RichterInnen, BeiständInnen und GutachterInnen einbezogen werden. Auch die besseren Entwicklungschancen von Kindern in der alternierenden Obhut im Vergleich zu Kindern in der alleinigen Obhut sollten im Interesse des Kindeswohls stärker als bisher in den Fokus der beteiligten Fachleute rücken.

In vielen OECD Ländern, insbesondere in Skandinavien, Belgien, Australien und zahlreichen Bundesstaaten der USA, hat sich die alternierende Obhut durchgesetzt und Eltern werden bei der praktischen Umsetzung gezielt unterstützt. Der Europarat hat ein klares Votum pro alternierende Obhut abgegeben. Es gilt nun auch in der Schweiz mehr Eltern zu ermutigen, auch nach einer Trennung die gemeinsame Elternverantwortung wahrzunehmen und ihren Kindern einen engen Kontakt zu Mutter und Vater zu ermöglichen.

Die Autorinnen und Autoren hoffen, mit dieser Broschüre einige Fragen beantwortet und einige Vorurteile entkräftet zu haben. Für Eltern, Grosseltern und andere Angehörige sowie für Vertreter der Familienberufe und alle, die daran interessiert sind, Eltern im Kontext von Trennung und Scheidung zu informieren und zu begleiten, stehen auf der Internetplattform *www.gecobi.ch* weitere Informationen rund um die alternierende Obhut zur Verfügung. Hier können auch Fachaufsätze und Veröffentlichungen eingesehen werden, die umfassend zum Thema alternierende Obhut informieren.

Für weitere Anregungen können Sie sich gerne per E-Mail *info@gecobi.ch* mit GeCoBi in Verbindung setzen.

Alle Praxisbeispiele in dieser Broschüre basieren auf den Ausführungen von Eltern, die der Veröffentlichung ihrer Aussagen im Vorfeld ausdrücklich zugestimmt haben. Es handelt sich um echte Praxiserfahrungen. Zur Wahrung der Privatsphäre und zum Schutz der Kinder wurden die Namen geändert.

Quellen

LITERATURVERZEICHNIS

[1] So werden seit den 1970er / 1980er Jahren Väter genannt, welche sich stärker in die Familienarbeit einbringen.

[2] Das Bundesamt für Statistik hat auf Anfrage bestätigt, dass die präsentierten Angaben zulässig sind. Bezüglich der Angaben zu den Betreuungsanteilen siehe: Bundesamt für Statistik (2017), Haus- und Familienarbeit: Durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden pro Woche, *https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.2922666.html.* Bezüglich der Angaben zur Doppelbelastung der Eltern siehe: Bundesamt für Statistik (2017), Durchschnittlicher Aufwand für Erwerbsarbeit, Haus- und Familienarbeit und Freiwilligenarbeit nach Geschlecht und Familiensituation, *https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit.assetdetail.2922604.html*

[3] Institut für Demoskopie Allensbach, Studie «Getrennt gemeinsam erziehen», im Auftrag des BMFSFJ, 2017 *http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf*

[4] BGE 111 II 225. Für die vorgängige Rechtslage siehe BGE 85 II 226

[5] Art. 133 und 298a aZGB nach der Änderung vom 26. Juni 1998 (AS 1999 1118)

[6] AS 2014 357

[7] Art. 133 und 296 ZGB 8 BGE 141 III 472, E. 4.7

[9] Vgl. statt vieler: AB 2015 N 423 [Voten Schneider Schüttel und Sommaruga]; Hildegund Sünderhauf, Martin Widrig (2014), Gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut, AJP 7/2014, S. 885 ff., S. 903 *www.martinwidrig.ch;* Botschaft Sorgerecht, BBl 2012 9077, 9094

[10] BGE 142 III 612, E. 4.3

[11] AS 2015 4299

[12] AB 2015 N 80 [Votum von Graffenried]; AB 2015 N 81 [Votum Nidegger]; AB 2015 N 82 [Votum Vischer]

[13] AB 2014 S 1125 [Votum Engler für die Kommission]

[14] AB 2015 N 79 [Votum von Graffenried]; Vgl. auch AB S 2015 188 [Votum Stadler]; AB 2015 N 84 [Votum Sommaruga]; AB 2014 N 1126 [Votum Sommaruga]

[15] Urteil des BGer 5A_46/2015 vom 26.5.2015 E. 4.4.5

[16] BGE 142 III 612.

[17] Nicolas von Werdt und Claudia Blumer, «Die Hoffnungen der Väter sind berechtigt», Bundesrichter Nicolas von Werdt weiss, wie die alternierende Obhut von Kindern bei getrennten Eltern klappen soll, Tagesanzeiger vom 14.3.2017, *https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/die-hoffnungen-der-vaeter-sind-berechtigt/story/24428591*

[18] Stephan Bernard, Beda Meyer Löhrer (2014), Kontakte des Kindes zu getrennt lebenden Eltern – Skizze eines familienrechtlichen Paradigmenwechsels, Jusletter 12. Mai 2014, Rz. 2 ff.

[19] Joan Kelly (2014), Paternal Involvement and Child and Adolescent Adjustment. After Separation and Divorce: Current Research and Implications for Policy and Practice, International Family Law, Policy and Practice, Volume 2, Nr. 1 2014, S. 6 f., und S. 17, *http://www.famlawandpractice.com/journals/journal2.pdf*

[20] Ursula Gresser, Anna Prinz, «Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank? – Eine Analyse wissenschaftlicher Literatur» NZFam 2015/21

[21] Marsha Pruett, Herbie DiFonzo (2014), Closing The Gap: Research, Policy, Practice, and Shared Parenting, Family Court Review, Vol. 52, No. 2, 2014, S. 152 ff., S. 160

[22] *http://www.equalpensionday.de/start/*

[23] Sabine Hübgen, Armutsrisiko Alleinerziehend, Bundeszentrale für politische Bildung, *http://www.bpb.de/apuz/252655/armutsrisiko-alleinerziehend?p=all*

[24] 3. World Vision Kinderstudie 2013, *https://www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/Ergebnisse2Studie.pdf*

[25] Robert Bauserman, Child Adjustment in Joint-Custody Versus Sole Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review. Journal of Family Psychology, 2002 Vol. 16(1), (S. 91–102) S. 99

[26] William Fabricius, Laura Luecken, Postdivorce Living Arrangements, Parent Conflict, and Long-Term Physical Health Correlates for Children of Divorce. Journal of Family Psychology, 2007, Vol. 21 (2), (S. 195–205) S. 202

[27] Robert Bausermann, (2002): Child Adjustment in Joint Custody Versus Sole Custody Arrangements: A Meta-Analytik Review. Journal of Family Psychology, Vol. 16, No. 1 (*www.apa.org/pubs/journals/releases/fam-16191.pdf*)

[28] Thoroddur Bjarnason, Arsaell Arnarsson (2011): Joint Physical Custody and Communication with Parents: A Cross-National Study of Children in 36 Western Countries . Journal of Comparative Family Studies, Vol. 42(6), S. 871–890. (*http://www.nuigalway.ie/hbsc/documents/2011__ja__bjarnason__joint_custody__jcfm_426.pdf*)

[29] Malin Bergström et al (2014).: Mental health in Swedish children living in joint physical custody and their parents' life satisfaction: A cross-sectional study (*www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4282795/*)

[30] Malin Bergström et al (2015).: Fifty moves a year: is there an association between joint physical custody and psychosomatic problems in children? Research Report (*http://jech.bmj.com/content/early/2015/04/09/jech-2014-205058.full.pdf+html*)

[31] Sondre Aasen Nilsen et- al (2017), Divorce and family structure in Norway: Associations with adolescence mental health, *http://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/10502556.2017.1402655?-journalCode=wjdr20&#.WmCqCPfSG6Y.twitter*

[32] Hildegund Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Springer VS Verlag (2013) (*www.springer.com/de/book/9783531183404*)

[33] Hildegund Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Springer VS Verlag (2013) (*www.springer.com/de/book/9783531183404*), S. 362. Abbildung mit der freundlichen Genehmigung von Hildegund Sünderhauf und des Springer VS Verlags.

[34] Hildegund Sünderhauf: Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung. FamRB, Heft 9 und 10/2013 (*www.famrb.de/wechselmodell.htm*)

[35] Linda Nielsen (2018), Joint versus sole custody: Outcomes for children independent of family income or parental conflict, Journal of child custody, *http://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/15379418.2017.1422414*

[36] *https://www.doppelresidenz.org/page/blogposts/60-studien-doppelresidenz-vs.-residenzmodell-ergebnisse-sprechen-unabhaengig-vom-familieneinkommen-oder-elterlichen-konflikt-fuer-die-doppelresidenz-25.php*

[37] Vgl. auch Linda Nielsen: Shared Physical Custody: Summary of 40 Studies on Outcomes for Children. Journal of Divorce & Remarriage, Vol. 55, S. 614 – 636, 2014 (*www.sharedparenting.wordpress.com/2014/11/04/51/*) und Linda Nielsen: Shared Physical Custody: Does It Benefit Most Children? Journal of the American Academy of Matrimonial Lawyers, Vol. 28, 2015 (*www.aaml.org/sites/default/files/MAT111_1.pdf*)

[38] *https://www.doppelresidenz.org/page/blogposts/zehn-erstaunliche-erkenntnisse-ueber-gemeinsame-elternschaft-nach-trennung-und-scheidung-13.php*

[39] Linda Nielsen, 10 surprising findings on shared parenting after divorce an separation, *https://ifstudies.org/blog/10-surprising-findings-on-shared-parenting-after-divorce-or-separation*

[40] William Fabricius, Linda Luecken (2007), Postdivorce living arrangements, parent conflict, and long-term physical health correlates for children of divorce. 2007

[41] William Fabricius, Goo Woon Suh (2016), Should Infants and Toddlers Have Frequent Overnight Parenting Time. With Fathers? The Policy Debate and New Data, Psychology, Public Policy, and Law © 2016 American Psychological Association 2017, Vol. 23, No. 1, 68–84, *https://www.researchgate.net/publication/311088433_Should_Infants_and_Toddlers_Have_Frequent_Overnig*

[42] Richard A. Warshak: Social Science and Parenting Plans for Young Children: A Consensus Report (*http://www.chess.su.se/polopoly_fs/1.166729.1392279984!/menu/standard/file/Warshak-Social%20Science%20and%20Parenting%20Plans%20for%20Young%20Children%20final%20ms%20distribution%20copy.pdf*)

[43] Richard A. Warshak: White Paper «Stemming the Tide of Misinformation: International Consensus on Shared Parenting and Overnighting» (revised 08/2016) (*http://www.ft.dk/samling/20151/almdel/sou/bilag/273/1628385.pdf*)

[44] Übersetzung der Ergebnisse ins Deutsche durch die Autoren, nachzulesen im Volltext auf *https://www.doppelresidenz.org/page/fachinformationen/wissenschaftliche-veroeffentlichungen.php*

[45] *www.twohomes.org*

[46] Edward Kruk, Understanding Children´s best Interests in Divorce, Psychology today, 26.06.2017. Deutsche Übersetzung unter: *https://www.doppelresidenz.org/page/blogposts/die-kindlichen-beduerfnisse-im-zusammenhang-mit-einer-trennung-der-eltern-verstehen-12.php*

[47] Vgl. z.B. bereits Dietrich Kehl-Böhlen (1974), Die Obhut als Institut des Familienrechts, Diss. Zürich 1974, S. 26

[48] Vgl. z.B. Urteil des BGer 5C.42/2001 vom 18.5.2001 E. 3

[49] Vgl. Art. 3 Kinderrechtskonvention KRK

[50] Vgl. z.B. AB 2014 S 1125 [Votum Engler für die Kommission]; Postulat 15.3003, Alternierende Obhut. Klärung der Rechtsgrundlagen und Lösungsvorschläge; Bundesrat, Medienmitteilung vom 8.12.2017, Alternierende Obhut: In vielen Fällen sinnvoll und gut für das Kind, aber nicht in allen, *https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-12-08.html*

[51] Reto Wehrli und Claudia Blumer, «Das Parlament hat eine grosse Chance verpasst», Tagesanzeiger vom 20.6.2014, *https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Das-Parlament-hat-eine-grosse-*

Chance-verpasst/story/17666090#overlay. Die Unterscheidung Sorgerecht und Obhut wäre unter Bundesrätin Widmer-Schlumpf wohl aufgehoben worden.

[52] Bundesrat, Medienmitteilung vom 8.12.2017, Alternierende Obhut: In vielen Fällen sinnvoll und gut für das Kind, aber nicht in allen, *https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-12-08.html*

[53] Linda Nielsen (2018), Joint versus sole custody: Outcomes for children independent of family income or parental conflict, Journal of child custody, *https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/15379418.2017.1422414, https://www.doppelresidenz.org/page/blogposts/60-studien-doppelresidenz-vs.-residenzmodell-ergebnisse-sprechen-unabhaengig-vom-familieneinkommen-oder-elterlichen-konflikt-fuer-die-doppelresidenz-25.php;* Martin Widrig, Kinder brauchen beide Eltern, Gastbeitrag in Tagesanzeiger vom 17.1.2018, *https://www.tagesanzeiger.ch/leben/gesellschaft/kinder-brauchen-beide-eltern/story/13262866*

[54] *https://www.psychologytoday.com/intl/blog/co-parenting-after-divorce/201706/understanding-children-s-best-interests-in-divorce*

[55] Ausführlich dazu: Martin Widrig (2013), Alternierende Obhut, Leitprinzip des Unterhaltsrechts aus grundrechtlicher Sicht, AJP 6/2013, S. 903 ff. sowie Hildegund Sünderhauf, Martin Widrig (2014), Gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut, AJP 7/2014, S. 885 ff. *www.martinwidrig.ch*

[56] Zum Ganzen: BGE 142 III 612 E. 4.3.

[57] Nicolas von Werdt und Claudia Blumer, «Die Hoffnungen der Väter sind berechtigt», Bundesrichter Nicolas von Werdt weiss, wie die alternierende Obhut von Kindern bei getrennten Eltern klappen soll, Tagesanzeiger vom 14.3.2017, *https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/die-hoffnungen-der-vaeter-sind-berechtigt/story/24428591*

[58] Philip D. Jaffé, Jean Zermatten, Romaine Schnyder, Hortense Hofer, Centre interfacultaire en droits de l'enfant (CIDE), Université de Genève (Hrsg.), Les nouvelles formes de parentalité: Le temps du partage…et l'enfant?, Actes du 7è Colloque printanier du Centre interfacultaire en droits de l'enfant (CIDE) de l'Université de Genève et de l'Institut international des droits de l'enfant (IDE) vom 19-20. Mai 2016, *https://www.unige.ch/cide/files/8715/0850/3435/Publications_pour_impression.pdf*

[59] Harry Dettenborn, Eginhard Walter, Die elterliche Kooperationsfähigkeit und –bereitschaft, in Familienrechtspsychologie 3. Auflage 2016, Kap. 4.4.6

[60] Harry Dettenborn, Die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung als Risikoentscheidung FPR 2003 Heft 06 293 - 299

[61] *https://www.doppelresidenz.org/modules/download_gallery/dlc.php?file=13&id=1517258245&leptoken=871cc5d3a8994656f-9c9ez1517258561*

[62] *https://www.kreis-warendorf.de/?id=21453&type=0*

[63] Equality and shared parental responsibility: the role of fathers *http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?-fileid=22220&lang=en*

[64] Ansgar Marx, Obligatorische Sorgerechtsmediation? Überlegungen nach kritischer Analyse des kalifornischen Modells, ZKJ 9/2010 *http://www.irs-bs.de/pdf/ma_zkj-IX-10.pdf*

[65] siehe auch «Entwicklung der wissenschaftlichen Debatte» in dieser Broschüre, S. 15 ff.

Impressum

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNSCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGENITORIALITÀ

CH-3000 Bern
Telefon +41 79 645 95 54

Die Broschüre ist zu beziehen über: *info@gecobi.ch*

Das vollständige Literaturverzeichnis ist als PDF-Datei auf unserer Homepage unter *literatur.gecobi.ch* abrufbar.

Bilder: iStock.com
1. Auflage: 7000 Exemplare
Erscheinungsdatum: Mai 2018
Gestaltung und Druck: SWS Medien AG Print, Sursee

Immer mehr Eltern in der Schweiz wollen von Anfang an und im gesamten Lebensverlauf gemeinsam und gleichberechtigt die Verantwortung für ihre Kinder übernehmen. Die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden dieser veränderten Lebenswirklichkeit von Familien bisher nicht gerecht.

Seit über 40 Jahren wird auf internationaler Ebene zur alternierenden Obhut geforscht. Die positiven Ergebnisse haben dazu beigetragen, dass in immer mehr Ländern die alternierende Obhut eine stärkere Verbreitung findet. Es ist erwiesen, dass es Kindern, die nach einer Trennung weiterhin bei beiden Eltern zuhause sind, besser geht als Trennungskindern, die nur bei einem Elternteil leben. Der Europarat hat mit seiner Entschliessung 2079 (2015) die Mitgliedstaaten aufgefordert, die alternierende Obhut bevorzugt in ihren Rechtssystemen zu berücksichtigen.

Die Broschüre soll Eltern, Angehörigen, familialen Professionen und am Thema Interessierten die Fragen beantworten, wie es Kindern mit dem Leben in der alternierenden Obhut ergeht, welche Vor- und Nachteile für Eltern bestehen, wie die alternierende Obhut im Alltag gelebt werden kann und warum die alternierende Obhut auch für Mütter erhebliche Vorteile mit sich bringt.

www.gecobi.ch

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
FÜR **GE**MEINSAME ELTERNSCHAFT
ASSOCATION SUISSE
POUR LA **CO**PARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA
PER LA **BI**GENITORIALITÀ